

lange indessen diese letztere Ansicht noch nicht allgemeiner und namentlich von der Majorität derer, zu deren Gunsten das ganze Wechselinstitut besteht, anerkannt ist, so lange wird die sächsische Gesetzgebung die Wechselhaft zu schützen haben, ohne jedoch unnöthige Erweiterungen ihres Wirkungskreises zu gestatten oder gar zu befördern.

Eine solche Beförderung würde aber darin liegen, wenn durch ein neues Gesetz die Unterwerfung unter die Schuldhaft von dem Namen „Wechsel,“ womit das Volk sie bis jetzt allein verbunden glaubte, abgetrennt und als ein bei allen möglichen Verpflichtungen des gemeinen Lebens anwendbares Sicherungsmittel auch in denjenigen Städten und auf dem platten Lande eingeführt werden sollte, wo man bisher keine Ahnung davon hatte.

Hiergegen wird sich die Deputation, und mit ihr hoffentlich die zweite sächsische Kammer und die aufgeklärte öffentliche Meinung des Volkes zu jeder Zeit entschieden erklären, möge dafür auf das formelle Fortbestehen der Const. 21 P. II. von 1572 hingewiesen werden können oder nicht. Die Deputation kann nur wiederholen, was sie bereits in dem über die Wechselordnung erstatteten Berichte, S. 200, hierüber gesagt hat, nämlich, daß sie „jedwede Ausdehnung der bisherigen Praxis der Schuldhaft und eine Zurückführung des Zustandes hierunter auf die Gesetzgebungen von 1572 und 1682, oder auch nur eine Annäherung an denselben nicht allein für unnöthig, unangemessen und unnützlich, sondern auch den Sitten und Gewohnheiten, sowie dem politischen Zustande des sächsischen Volkes nicht entsprechend, vielmehr damit größtentheils in geraden Widerspruch tretend, mithin für bedenklich und gefährlich erachtet.“

## II. Ueber die Ausdehnung der Schuldhaft, als eines gesetzlichen Executionsmittels nach dem leipziger Handelsgerichtsbrauch, über das ganze Land.

Die erste Kammer hat den ganzen zweiten Abschnitt des Gesetzentwurfs, welcher die Ausführung dieser Idee in Absicht hat, abgelehnt. Die Gründe für diese Ablehnung sind in dem Deputationsberichte der ersten Kammer, S. 20 — 24, erörtert worden und laufen im Wesentlichen auf Folgendes hinaus.

1) Der Schuldarrest nach leipziger Handelsgerichtsbrauch (auf den Grund der Handelsgerichtsordnung von 1682) sei in Folge der im Handel und der Art, denselben zu betreiben, allmählig eingetretenen Veränderungen, selbst in Leipzig in seiner ursprünglichen Grundlage wesentlich erschüttert, eigentlich nur noch gegen die Ausländer, welche die Messe beziehen, von Bedeutung und außerhalb einer Messstadt dazu gar kein Grund vorhanden<sup>7)</sup>;

Les besoins du commerce ne reclament point l'exécution de la contrainte, elle ne s'exerce qu'au profit de l'usure contre de malheureux pères de famille et quelques jeunes imprudents. Le commerce, qui civilise tout, n'a pas besoin pour sa sûreté de recourir à des moyens qui rappellent les temps de la plus grande barbarie.

7) L'intérêt du commerce, sagt Crivelli a. a. D. S. 165, que les partisans de la contrainte par corps allèguent comme un motif de la conserver dans notre système de législation, n'est qu'une fausse idée accreditée chez le vulgaire ignorant. Cette déplorable erreur ne tourne guère qu'au profit de quelques misérables usuriers, véritables fléaux de la société.

2) es fehle in unserer Gesetzgebung noch bisher an genauen Merkmalen sowohl dafür, wer als Kaufmann, als dafür, was als Handelsfache anzusehen sei;

3) es stehe Jedem ohnedem frei, Wechsel auszustellen und zu verlangen;

4) es sei die Schuldhaft als Executionsmittel eigentlich ein Gesetz der Reichen gegen die Armen<sup>8)</sup>, und endlich

5) sei die persönliche Freiheit ein so hohes Gut, daß dasselbe nicht ohne die dringendste Nothwendigkeit dem Menschen entzogen, am wenigsten zur Disposition eines Dritten gestellt werden dürfe.

Die Deputation ist mit diesen Gründen, insbesondere auch mit den allgemeineren unter 3, 4 und 5 vollkommen einverstanden und fügt dem noch Folgendes hinzu.

Wenn die Ständeversammlung von 1834 den Antrag an die hohe Staatsregierung gebracht hat, in denjenigen Städten des Landes, wo sich ein Bedürfnis dafür zeigen und es verlangt werden würde, Handelsgerichte und den kürzern und strengern Proceß der leipziger Handelsgerichtsordnung einzuführen,

Landt.-Act. v. 1834, IV. Abth. S. 95, Beil. zur III. Abth. 1. Samml., S. 701 ff., III. Abth. 2. Bd., S. 765 ff., II. Abth. 5. Bd., S. 750 ff., I. Abth. 4. Bd., S. 494 und S. 637,

und die hohe Staatsregierung zu beabsichtigen scheint, diesem Gesuch durch gegenwärtige Vorlage zu entsprechen, so muß hierbei auf einen doppelten Irrthum aufmerksam gemacht werden.

Einmal nämlich haben die Stände den leipziger Handelsgerichtsproceß nicht fürs ganze Land, sondern nur für die Städte, wo sich Handelsgerichte bilden und solches verlangt wird, beantragt, — und zweitens haben sie keineswegs den leipziger Schuldarrest, sondern nur ein schnelleres, mehr summarisches und strengeres Proceßverfahren in Handelsfachen vor den Handelsgerichten, am allerwenigsten aber jenen ohne dieses verlangt.

Von jenem, dem Schuldarrest, ist in den angezogenen Deputationsberichten und ständischen Schriften ic. nirgends die Rede gewesen, und die Stände machen sich daher keineswegs einer Inconsequenz schuldig, wie in den Verhandlungen der ersten Kammer hat behauptet werden wollen,

Protokolle der ersten Kammer, S. 326,

wenn sie den gar nicht gebetenen Schuldarrest, zumal in solcher Ausdehnung und zugleich unter Trennung von einem verbesserten Proceße, ablehnen.

Uebrigens schreitet die Zeit unaufhaltsam vorwärts und es dürfte heute viel zeitgemäßer sein, die Frage, ob nicht der sogenannte leipziger Handelsgerichtsbrauch, d. h. der dortige Schuldarrest, wo nicht ganz aufzuheben, doch zweckmäßig zu beschränken sei? zu erörtern, anstatt eine solche bedenkliche Einrichtung, die in der That einen furchtbaren Mißbrauch zuläßt, auch hin und wieder schon hervorgebracht hat<sup>9)</sup>, auf das ganze Land aus-

8) Qui non habet in aere, luat in corpore.

9) Die Deputation hat einen zwar nicht officiellen, aber völlig zuverlässigen Nachweis über die in dem Zeitraume der letzten 2½ Jahre in Leipzig vorgekommenen Schuldarrestfälle erhalten, welchen sie, unter Hinweglassung der Namen, in der Beilage B der Kammer mittheilt und ihrer genauen Prüfung empfiehlt.